



Satzung

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname lautet:
ABC - Club, Internationale Drillings- und Mehrlings-Initiative e. V.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Interessenvertretung für Mehrlingsfamilien in Familien-, Sozial- und Gesundheitspolitik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung durch:
 - a. Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienpflege,
 - b. Förderung von Erziehungserkenntnissen,
 - c. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - d. Förderung der Unterstützung für die Minderheit von Mehrlingsfamilien,
 - e. Förderung der Völkerverständigung,
 - f. Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Bildung des ABC - Netzwerks:
 - 1) Kontaktvermittlung zwischen Mehrlingseltern, Mehrlingsschwangeren und erwachsenen Mehrlingen,
 - 2) Einrichtung von regionalen Knotenpunkten, Beratung für Mehrlingseltern und Mehrlingsschwangere,
 - 3) Organisation von Kontakt- und Treffmöglichkeiten für Mehrlingseltern mit und ohne Kinder,
 - b. Zusammenarbeit
 - 1) mit Kliniken, öffentlichen Ämtern, Wohlfahrts-, Familien- und Frauenverbänden,
 - 2) mit Zwillingorganisationen,
 - 3) mit Frühgeborenenorganisationen,
 - 4) mit der "International Society for Twin Studies", Rom, insbesondere mit Elterngruppen, die in der "COMBO", Congregation of Multiple Birth Organisations, zusammengeschlossen sind,



- c. Erfahrungsaustausch durch Herausgabe der clubeigenen Zeitung, ABC-Report und durch weitere geeignete Maßnahmen,
- d. eigene Veröffentlichungen, z.B. Herausgabe von Erfahrungsberichten, Statistiken, Informationsblättern, Broschüren,
- e. Aufbau eines Archivs mit Register, Fachliteratur, Filmen, Fotos und eigenen Berichten, wobei alle archivierten Mitteilungen sowie sämtliche Adressen der Mitglieder dem Datenschutz unterliegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. Drillinge, Vierlinge, Fünflinge usw. als Einzelpersonen,
 - b. Familien mit Drillingen, Vierlingen, Fünflingen usw., auch wenn Sie Kinder verloren haben,
 - c. Personen, die Drillinge, Vierlinge, Fünflinge usw. aufziehen oder aufgezogen haben.
2. Ehrenmitglieder können werden
Personen, die sich um die angestrebten Ziele des Vereins besonders und in selbstloser Weise verdient gemacht haben und die vom Vorstand daher zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Förderndes Mitglied können werden
Personen, die mit Interesse und Spenden die Belange des Vereins unterstützen wollen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a. Alle volljährigen Mitglieder, jedoch nicht fördernde Mitglieder, haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Jedes volljährige Mitglied, jedoch nicht ein förderndes Mitglied, kann in den Vorstand gewählt werden.
 - c. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - d. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die darüber hinaus jedem vom Vereinszweck Betroffenen offenstehen.
2. Pflichten:
 - a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Alle Mitglieder verpflichten sich, das Vereinseigentum (z.B. Bücher) schonend zu behandeln.
 - c. Alle Mitglieder sind ebenso verpflichtet, den Beitrag im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme wird schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt. In Ausnahmefällen gilt die mündliche Erklärung des Beitritts.
2. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen.



§ 6 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auch keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Von den Mitgliedsfamilien bzw. Einzelmitgliedern ist ein Jahresbeitrag zur Deckung der anfallenden Kosten entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsbefreiung gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.
2. Der engere Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden und
dem/der 2. Vorsitzenden.
3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
und dem medizinisch - wissenschaftlichen Beirat, der aus höchstens zwei Personen gebildet wird.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Zum Zweck der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand jedoch nicht angehören.
6. Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, die laufende Geschäftstätigkeit auch teilweise an bezahlte Mitarbeiter oder an den/die 1. Vorsitzende(n) zu übertragen.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen fünf Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.



9. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, ersatzweise die des/der 2. Vorsitzenden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom 1., ersatzweise vom 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Frist von drei Wochen mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Außerordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder beantragen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Für die Einberufung von außerordentlichen Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Eine Vertretung bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
6. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e. Wahl des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats,
 - f. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - h. Beratung des Jahresprogramms.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Anpassung der entsprechenden Satzungsbestimmung zu beheben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Kleinlüder am 24.04.1999 beschlossen.